

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 101 - Stadtentwicklung und Stadtplanung
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Ulrich Lange 563 6966 563 8043 ulrich.lange@stadt. wuppertal.de
	Datum:	22.08.2002
	Drucks.-Nr.:	VO/0531/02 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
17.09.2002	Bezirksvertretung Barmen	Anhörung
25.09.2002	Bezirksvertretung Elberfeld	Anhörung
28.11.2002	Stadtentwicklungsausschuss	Beschlussempfehlung
11.12.2002	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
16.12.2002	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Aufhebung von Sanierungssatzungen		

Grund der Vorlage

Aufhebung von Satzungen

Beschlussvorschlag

Die Sanierungssatzungen über die Gebiete

Elberfeld-Innenstadt,
Barmer Innenstadt (jew.in Kraft getreten am 12.11.92) und
Unterbarmen (in Kraft getreten am 02.02.95)

werden aufgehoben.

**Einverständnisse
entfällt**

Unterschrift

Bayer

Begründung

In den Sanierungssatzungen für Elberfeld, Barmen und Unterbarmen hat die Stadt ihre städtebaulichen Ziele und Maßnahmen in den Grundzügen formuliert. Die Satzungen dienen im wesentlichen dazu, die Voraussetzungen für den Erhalt von Fördermitteln des Landes und des Bundes zu schaffen. Nach den geltenden Förderrichtlinien des Bundes ist die förmliche Festlegung von Sanierungsgebieten eine der Bedingungen für die Gewährung von Mitteln.

Auf der Grundlage der Satzungen sind zwischenzeitlich zahlreiche Förderungsmaßnahmen durchgeführt und abgeschlossen worden. Beispielhaft sind zu nennen die Sanierungsmaßnahmen in der Hofaue, Elberfeld-Mitte/Block 08, Umfeld Stadthalle, Umbau des Gebäudes Bachstr. 17 u.a..

Das Land fordert nunmehr unter Bezugnahme auf eine Prüfbemerkung des Landesrechnungshofes die Aufhebung der Sanierungssatzungen, um die Maßnahmen auch in förderungsrechtlicher Hinsicht abschließen und abrechnen zu können. Dieser Forderung soll hiermit entsprochen werden. Die Aufhebung der Satzungen ist für die weiteren, noch in der Durchführung befindlichen Projekte (z. B. Umgestaltung Kirchplatz Calvinstr., Umbau Alter Markt) unschädlich.

In einem nächsten Schritt sollen – ebenfalls nach Abstimmung mit dem Land – neue Sanierungssatzungen erlassen werden, die die vom Rat beschlossenen **Regionale-Projekte** und damit die zentralen Städtebauförderungsmaßnahmen der nächsten Jahre zum Inhalt haben.

Die aufzuhebenden Sanierungssatzungen sowie die entsprechende Aufhebungssatzung sind als Anlage Bestandteil dieses Beschlüßvorschlages.

Anlagen

- Sanierungssatzungen der Stadt Wuppertal über die Gebiete Elberfeld-Innenstadt, Barmer Innenstadt und Unterbarmen
- Aufhebungssatzung

Satzung der Stadt Wuppertal über die Aufhebung der Sanierungssatzungen über die Gebiete Elberfeld – Innenstadt, Barmer Innenstadt und Unterbarmen

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), in Verbindung mit § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. September 1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I, S. 3762), hat der Rat der Stadt am die folgende Satzung erlassen.

Einziger Paragraph

Die Satzungen über die förmliche Festlegung der Sanierungsgebiete

Elberfeld – Innenstadt,

Barmer Innenstadt

(beide veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Wuppertal Nr. 52/92 v. 12.11.92) und

Unterbarmen

(veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Wuppertal Nr. 6/95 v. 02.02.95)

werden aufgehoben.

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

8. Satzung der Stadt Wuppertal über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Eberfeld-Innenstadt vom 30. 09. 1992

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07. März 1990 (GV. NW. 1990, S. 141), in Verbindung mit § 142 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), wird gemäß Beschluß des Rates der Stadt vom 02. Dezember 1991 folgende Satzung erlassen:

Das Gebiet Eberfeld-Innenstadt wird gem. § 142 BauGB förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt. Die Gemeinde beabsichtigt, zur Behebung von städtebaulichen Mißständen in diesem Gebiet Sanierungsmaßnahmen unter Einsatz von Fördermitteln des Landes und des Bundes durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Entsprechend den Bestimmungen des § 142 Abs. 4 BauGB werden die Vorschriften des dritten Abschnittes des BauGB sowie die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 1 und 2 ausgeschlossen.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Regierungspräsident

Düsseldorf, den 13.08.1992
35.3-21.14

Die nach § 143 Abs. 1 BauGB angezeigte, beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes - Oberbarmen - habe ich zur Kenntnis genommen.

Verletzungen von Rechtsvorschriften konnten nicht festgestellt werden.

Im Auftrag
Wältpoth

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 02. Dezember 1991 beschlossen hat und die Durchführung des Anzeigeverfahrens werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der in § 2 genannte Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Hinweis:

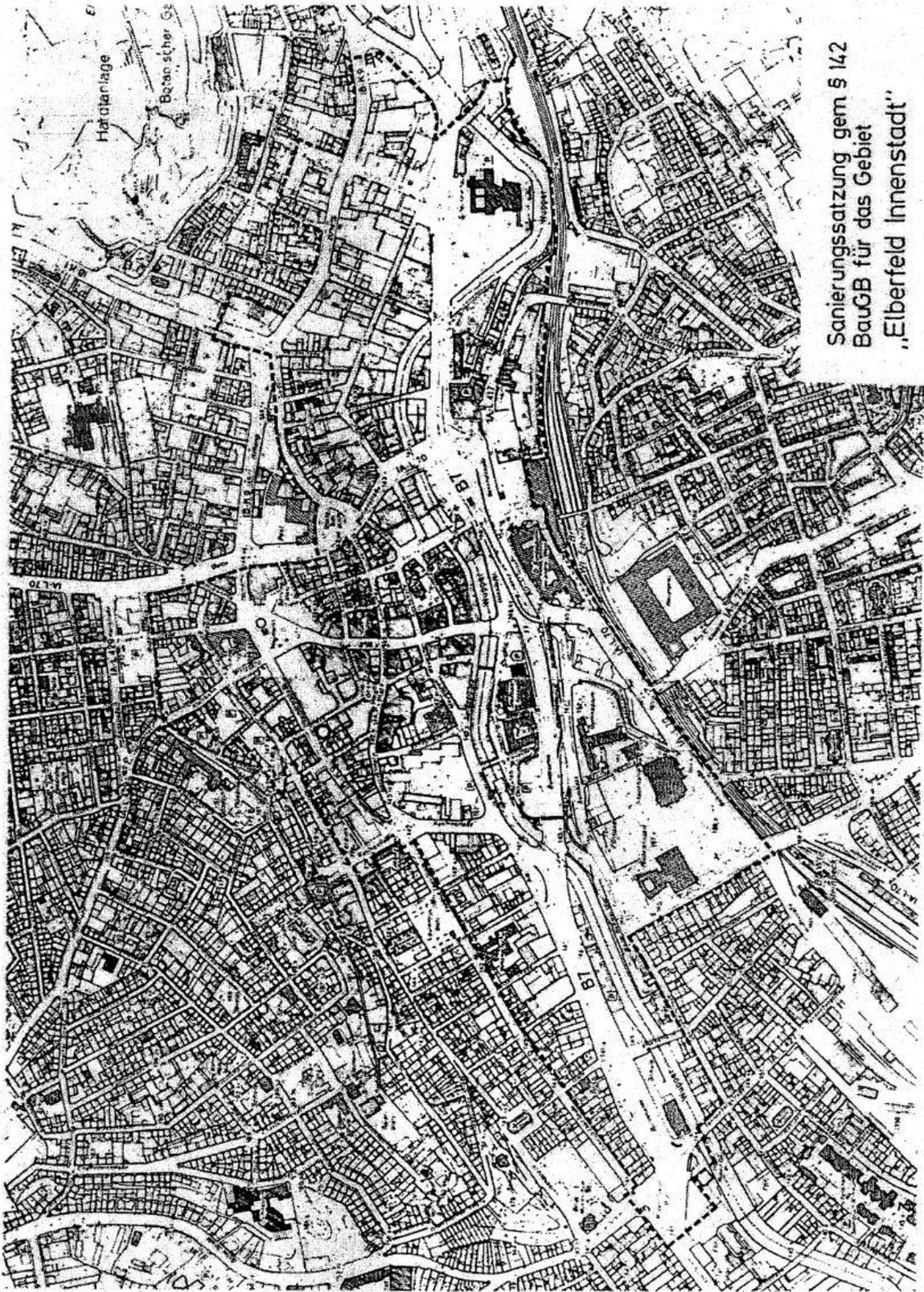
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines

Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberstadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 30. 09. 1992

Die Oberbürgermeisterin
Ursula Kraus



Sanierungssatzung gem § 142
BauGB für das Gebiet
„Elberfeld Innenstadt“

6. Satzung der Stadt Wuppertal über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Barmer Innenstadt vom 30. 09. 1992

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07. März 1990 (GV. NW. 1990, S. 141), in Verbindung mit § 142 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), wird gemäß Beschluß des Rates der Stadt vom 02. Dezember 1991 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Das Gebiet Barmer Innenstadt wird gem. § 142 BauGB förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt. Die Gemeinde beabsichtigt, zur Behebung von städtebaulichen Mißständen in diesem Gebiet Sanierungsmaßnahmen unter Einsatz von Fördermitteln des Landes und des Bundes durchzuführen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Entsprechend den Bestimmungen des § 142 Abs. 4 BauGB werden die Vorschriften des dritten Abschnittes des BauGB sowie die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 1 und 2 ausgeschlossen.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Regierungspräsident

Düsseldorf, den 13.08.1992
35.3-21.14

Die nach § 143 Abs. 1 BauGB angezeigte, beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes - Barmer Innenstadt - habe ich zur Kenntnis genommen.

Verletzungen von Rechtsvorschriften konnten nicht festgestellt werden.

Im Auftrag
Wittpohl

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 02. Dezember 1991 beschlossen hat und die Durchführung des Anzeigeverfahrens werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der in § 2 genannte Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberstadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstanden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 30. 09. 1992

Die Oberbürgermeisterin
Ursula Kraus



Sanierungsatzung gem. § 142
BauGB für das Gebiet
„Barmer Innenstadt“

Becker Busch

5. Satzung der Stadt Wuppertal über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Unterbarmen vom 30. 01. 1995

Aufgrund der §§ 4 und 28 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW S. 475/SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. April 1992 (GV. NW S. 124), i. V. m. § 142 Bundesbaugesetz (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), wird gemäß Beschluß des Rates der Stadt vom 14.09.1994 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Das Gebiet Unterbarmen wird gem. § 142 BauGB förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt. Die Gemeinde beabsichtigt, zur Behebung von städtebaulichen Mißständen in diesem Gebiet Sanierungsmaßnahmen unter Einsatz von Fördermitteln des Landes und des Bundes durchzuführen.

§ 2

(1) Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes ergibt sich aus der nachfolgenden Abgrenzungsbeschreibung.

Im Norden:

Durch die nördliche Grenze der Straße Hofaue, durch die nördliche Grenze der Bundesallee, durch die nördliche Grenze der Straße Am Wunderbau bis zur östlichen Ecke des Flurstückes 87, durch die Verbindungslinie zwischen diesem Punkt und der nordwestlichen Ecke der Wupperbrücke, durch die nördliche Grenze der Wupper, durch die südliche Grenze der Hünfeldstraße, durch die westliche Grenze der Völlinger Straße bis zum Schnittpunkt mit der nördlichen Grenze der Wupper, durch die nördliche Grenze der Wupper bis zur westlichen Grenze der Loher Brücke, durch die westliche Seite der Loher Straße bis zur nördlichen Ecke der Grünfläche, durch die Verbindungslinie zwischen diesem Punkt und der nördlichen Grenze der Straße Hohenstein, durch die nördliche Grenze der Straße Hohenstein bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Grenze der Adlerstraße.

Im Osten:

Durch die östliche Grenze der Adlerstraße bis zum Schnittpunkt der südlichen Grenze der Straße Unterdörmern.

Im Süden:

Durch die südliche Grenze der Straße Unterdörmern bis zur östlichen Grenze der Wupperbrücke, durch die östliche Grenze der Wupperbrücke, durch die östliche Grenze der Wasserstraße, durch die nördliche Grenze der Friedrich-Engels-Allee bis zur südwestlichen Ecke des Flurstückes 83, durch die Verbindungslinie zwischen diesem Punkt und der östlichen Grenze der Erichstraße, durch die südliche Grenze der Friedrich-Engels-Allee, durch die westliche Grenze der Unionstraße, durch die südliche Grenze der Wittensteinstraße, durch die östliche Grenze der Pflüschowstraße, durch die südliche Grenze der Elberfelder Straße bis zur östlichen Grenze des Flurstückes 106, durch die Verbindungslinie zwischen diesem Punkt und der westlichen Ecke der Grotestraße, durch die westliche Grenze der Grotestraße, durch die südliche Grenze der Wittensteinstraße, durch die südliche Grenze der Friedrich-Engels-Allee, durch die östliche Grenze der Hospaler Schulstraße bis zum Schnittpunkt mit der nördlichen Grenze des Bundesbahngeländes, durch die nördliche Grenze des Bundesbahngeländes bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Grenze der Kuser Straße, durch die südliche Grenze der Kuser Straße bis zur nordwestlichen Ecke des Fußgängertunnels.

Im Westen:

Auf die nördliche Grenze der Kuser Straße verspringend, durch die südliche, westliche und nördliche Grenze des Flurstückes 39 bis zum Schnittpunkt mit der gedachten Verlängerung der Grenze zwischen den Flurstücken 95 und 98, durch die nördliche Grenze der Barmer Straße, durch die nördliche Kante der Brücke am Kuser Platz einschl. der Verlängerung dieser Linie bis zum Schnittpunkt mit der nördlichen Grenze der Straße Hofaue.

(2) Ein Lageplan, in dem das von der Sanierungssatzung betroffener Gebiet gekennzeichnet ist, liegt zur Einsichtnahme in der Plankammer des städtischen Vermessungs- und Katasteramtes (Rathaus- Erweiterung, Wuppertal-Barmen, Große Fürstr. 10, Zimmer 111) aus.

§ 3

Entsprechend den Bestimmungen des § 141 Abs. 4 BauGB werden die Vorschriften des 3. Abschnittes des Baugesetzbuches sowie die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB ausgeschlossen.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bezirksregierung Düsseldorf, den 23.12.1994
35.3-21.14

Die nach § 143 Abs. 1 Baugesetzbuch angezeigte, beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Unterbarren“ habe ich zur Kenntnis genommen.

Verletzungen von Rechtsvorschriften konnten nicht festgestellt werden.

Im Auftrag
gez. Fredebölling

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung vom 14.09.1994 beschlossen hat, sowie die Durchführung des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung Düsseldorf werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der in § 2 (2) genannte Lageplan liegt zur Einsichtnahme in der Plankammer des städtischen Vermessungs- und Katasteramtes, Rathaus-Erweiterung, Wuppertal-Barmen, Große Fürstraße 10, Zimmer 110, montags bis freitags während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 d Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf ein Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberstadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 30. 01. 1995

Die Oberbürgermeisterin
Ursula Kraus

Das

Anlage
Abgrenzung des Sanierungsgebietes Unterbarmen

